

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3561-01/88

Parlamentsgebäude

1017 Wien

Rechh GESETZENTWURF	
Zl.	76. Ge. 9/88
Datum:	2. DEZ. 1988
Verteilt	6. 12. 88 le

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechtsge-
setz 1959 geändert wird;
Stellungnahme
Schr. d. BMLF vom 26. Sep-
tember 1988,
GZ 18 450/173-I B/88

h. Strobl

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

30. November 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Almondr



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1

1012 Wien

Z1 3561-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechtsge-
setz 1959 geändert wird;
Stellungnahme
Schr. d. BMLF vom 26. Sep-
tember 1988,
GZ 18 450/173-I B/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Zum § 13a des Entwurfes:

§ 13 a Abs 1 des Entwurfes regelt die Anpassungspflicht des
Wasserberechtigten an die technische und wasserwirtschaftliche
Entwicklung neu. Diese Verpflichtung wird mit zwei unbestimmten
Gesetzesbegriffen näher umschrieben. Nach der angeführten Be-
stimmung bedingen "wesentliche Verbesserungen" eine An-
passungspflicht "in zumutbaren Schritten".

Beide Begriffe werden nach Ansicht des RH zu Auslegungsproblemen
führen. Für das Merkmal der Zumutbarkeit, das in der derzeit
geltenden Regelung ähnlich umschrieben ist, wird dies auch in
den Erläuterungen bestätigt und auf die Rechtsprechung des
Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach es dabei keineswegs
auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ankommt.

Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz
vorzunehmen. Eine nähere Umschreibung jener Umstände, die für die
Beurteilung der beiden Merkmale heranzuziehen sind, würde einer-
seits für den Wasserberechtigten mehr Rechtssicherheit und

- 2 -

andererseits für die Wasserrechtsbehörde, die im Falle der Nicht-einhaltung der Anpassungspflicht zum Einschreiten verpflichtet ist (§ 13 a Abs 2 des Entwurfes), einen leichteren Vollzug des Gesetzes gewährleisten.

Aus dem Entwurf geht weiters nach Ansicht des RH nicht eindeutig hervor, ob die laufende Anpassung als genehmigungspflichtige Änderung zu beurteilen ist. Laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin im BMLF ist für derartige Änderungen nämlich die Einholung einer Bewilligung erforderlich. § 13 Abs 1 sollte daher entsprechend ergänzt werden. Da es durch diese Maßnahmen auch zu zahlreichen zusätzlichen Bewilligungsverfahren kommen wird, wäre auch festzustellen gewesen, in welchem Ausmaße sich diesbezüglich zusätzliche Kosten ergeben.

Aufgrund der erweiterten Möglichkeiten behördlicher Eingriffe sollte die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch für die im § 13 a vorgesehenen Maßnahmen, so wie nunmehr im § 13 c neu vorgesehen, erwogen werden.

Zum § 103 Abs 1 lit g:

Eine Bekanntgabe von Gründen, aus denen eine gütliche Einigung bisher nicht möglich war, erscheint dem RH in jenem Verfahrenszeitpunkt als verfrüht, weshalb zweckmäßigerweise die diesbezügliche Bestimmung nicht aufgenommen werden sollte.

Zu den folgenden Teilnovellen:

Im Hinblick auf die vorgesehenen weiteren Teilnovellen erinnert der RH auf die mit den seinerzeitigen Prüfungsergebnissen mitgeteilten ihm notwendig erscheinenden Ergänzungen des Wasserrechtes. Es handelt sich hiebei um folgende Bereiche, die einer legistischen Klarstellung bedürfen:

- 3 -

1. Die Rechtsnatur der Wasserverbände sollte geklärt werden. Es sollte eindeutig festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserverband als Gemeindeverband zu betrachten ist.
2. Die Prüfungszuständigkeit des RH für Wasserverbände - bei mehrheitlicher Beteiligung von Gebietskörperschaften unabhängig von deren Größe - sollte im Gesetz vorgesehen werden.
3. Unabhängig von den unter Pkt 1 und 2 angeführten Maßnahmen wären nähere organisatorische Regelungen für die Wasserverbände hinsichtlich der Geschäfts- und Haushaltsführung unbedingt erforderlich.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Begleitunterlagen des gegenständlichen Entwurfes (S 2 des Vorblattes und S 11 der Erläuterungen) enthalten nur allgemeine Ausführungen über künftige Mehr- und Minderaufwendungen.

Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedoch jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do BM keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

- 4 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

30. November 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
